

Laibacher Zeitung.

Nr. 91.

Dienstag am 22. April

1851.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorläufig ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. E. M. Anferate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November l. J. für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Heute wird das XVI. Stück, III. Jahrgang 1851, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Kronland Krain ausgegeben und versendet.

Laibach, den 22. April 1851.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetz- blattes für Krain.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. März l. J. über einen vom Handelsministerium zufolge eines Ministerrathsbeschlusses erstatteten a. u. Vortrag, den Kanzler des Generalconsulats in Warschau, Cyprian v. Kuksz, zum k. k. Consul in Danzig mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Laibach am 16. April 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Se. k. k. Majestät haben die k. k. wirk. gehei- men Räthe:

Franz Freiherrn v. Krieg-Hochfelden,
Norbert v. Pürkhart,
Ladislau Sjögren v. Magyar-Sjögen,
Franz Grafen v. Zichy,
Anton Salvotti Ritter v. Eichenkraft,
Andreas Ritter v. Baumgartner,
Franz Freiherrn v. Buol zu Bernburg,
dann den k. k. Kämmerer Hugo Karl Fürsten und
Altgrafen zu Salm-Reifferscheid-Kraut- heim

durch eigene Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 14. April d. J. in Allerhöchst Ihren Reichsrath zu ver- rufen und zu Reichsräthen zu ernennen geruht.

Se. Majestät haben über einen Vortrag des Kriegsministers den Verpflegungsverwalter Anton Liebe Edlen von Kreuzner zum Verpflegungs-Oberverwalter und Referenten bei dem Landes-Militärcommando in Agram allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. April d. J. zum Bischofe von Esz- nad den Domherrn am Metropolitancapitel zu Ko- locsa und Dr. der Theologie Alexander Csajagh zu ernennen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. April d. J., die Stelle des Großprobstes am Raaber bischöflichen Domcapitel dem dortigen Domcapitular und Wieselburger-Archidiacon, Georg Susich, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. April d. J., die drei erledigten Litu- larpropsteien S. Laurentii de Haj, de Oront und S. Mauritii de Both, die erste dem Pfarrer zu Mariatheresiope, Adalbert Ezorda, die zweite dem Pfarrer zum Zombor, Ernst Kelle, die dritte endlich dem Pfarrer zu Baja, Johann Herold, aller- gnädigst zu verleihen geruht.

Um 17. April 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVI. und XXVII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungs- blattes, und zwar das XXVI. vorläufig nur in der deutschen Allein- und in der italienisch-deutschen Doppelauflage, das XXVII. aber bloß in der deut- schen Alleinausgabe ausgegeben und versendet werden.

Das XXVI. Stück enthält unter Nr. 85. Das kaiserliche Patent vom 11. April 1851, über die Einführung der Einkommensteuer im lombardisch-venetianischen Königreiche für das Jahr 1851.

Mit diesem Stücke wird gleichzeitig das siebente Beilageheft, welches den a. u. Vortrag zu diesem Patente enthält, ausgegeben.

Das XXVII. Stück enthält unter Nr. 86. Das kaiserliche Patent vom 11. April 1851, womit für das Kronland Tirol und Vorarlberg die Grundsätze über die Leistung der Capitals- Entschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaran Bezüge, so wie über die Art, wie die den Ver- pflichteten obliegende Capitalszahlung zu leisten ist, angeordnet werden.

Nr. 87. Das kaiserliche Patent vom 11. April 1851, wodurch für Tirol und Vorarlberg das Verfahren der Behörde rücksichtlich der Beweisung der Capitalsentschädigung für die in Folge der Grundent- lastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge geregelt wird.

Nr. 88. Das kaiserliche Patent vom 11. April 1851, wirksam für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, dann Görz und Gradiska, wodurch für das Verwaltungsjahr 1852 die Einhebung eines 5 percentigen Zuschlages zu allen directen Steuern zur Aufbringung der für die Durchführung der Grundentlastung erforderlichen Landesmittel angeordnet wird.

Mit diesem Stücke erscheint auch das zu Nr. 86 und 87 gehörige achte Beilageheft.

Wien, den 16. April 1851.
Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichs- gesetz- und Regierungsblattes.

Um 18. April 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVIII. und XXIX. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungs- blattes, und zwar in der deutschen Allein- und sämmtlichen neun Doppelauflagen ausgegeben und ver- sendet werden.

Das XXVIII. Stück enthält unter Nr. 89. Das kaiserliche Patent vom 12. März 1851, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau.

Nr. 90. Die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1851, über die Gehaltsregulirungen der Focul- täts Professoren und jener der chirurgischen Lehr- anstalten.

Nr. 91. Die Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1851, über die Anwendung der §§. 41, 43, 163, 166 und 265 der Strafsprozeß- Ordnung auf Militärpersonen.

Mit diesem Stücke wird gleichzeitig auch das neunte Beilageheft ausgegeben, welches den a. u. Vortrag zum kaiserlichen Patente, Zahl 89, enthält

Das XXIX. Stück enthält unter Nr. 92. Das kaiserliche Patent vom 13. April 1851, wodurch das Statut für den Reichsrath erlassen wird.

Gleichzeitig erscheint das zehnte Beilageheft mit dem a. u. Vortrag zu diesem Patente.

Wien, den 17. April 1851.
Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichs- gesetz- und Regierungsblattes.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatia, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilyrien, König von Jerusalem &c. &c. haben, in Ausführung der §§. 96 bis 98 der Reichs- verfassung, nach eingeholtem Gutachten der unter dem Vorsitz Unseres Reichsraths-Präsidenten zusam- mengesetzten Commission und über Antrag Unseres Ministerrathes im Grunde der §§. 87 und 120 der Reichsverfassung folgendes Statut über den Reichs- rat erlassen:

I. Abschnitt.

Bestimmung und Stellung des Reichs- rathes.

S. 1. Der Reichsrath ist zur Berathung aller jener Angelegenheiten bestimmt, über welche er, im Sinne des §. 7. dieses Statutes, einen berathenden Einfluß auszuüben berufen, oder von Uns befragt, oder von Unserem Ministerrathe um sein Gutachten angegangen wird.

S. 2. Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrathes ist, Uns und Unser Ministerium durch seine Einschätzen, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gebiegene Reise und Ein- heit der leitenden Grundsätze erzielt werde.

S. 3. Der Reichsrath ist ausschließlich und un- mittelbar Uns untergeordnet; seine Stellung zu Unserem Ministerium ist jene der Nebenordnung.

S. 4. Sein Beruf ist ein rein berathender. In Ertheilung seines Rathes ist er unabhängig, selbst- ständig und in seiner freien Berathung gesichert.

S. 5. Aufträge zur Erstattung von Gutachten gelangen an den Reichsrath unmittelbar von Uns und Einladungen in gleicher Absicht von dem Minister- rathe. Einzelne Minister leiten die Bergutachtung eines Gegenstandes im Körper des Reichsrathes nur durch den Ministerrath ein. Eingaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten können keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Berathungen des Reichsrathes geben, und sind, wenn sie nicht ausschließlich die inneren Angelegenheiten desselben betreffen, stets unerwünscht zu lassen.

S. 6. Die unmittelbar von Uns an den Reichs- rath gehenden Gegenstände kommen demselben mit- tels kaiserlichen Erlasses zu. Das Gutachten hierüber wird Uns unmittelbar vorgelegt.

Gegenstände, welche der Ministerrath an den Reichsrath leitet, sind zu diesem Behufe durch den Präsidenten des Ministerrathes an jenen des Reichs- rathes zu übersenden. In diesem Falle ist auch das Ergebnis der reichsräthlichen Berathung sammt der Ueberschrift des Berathungsprotocolls an den Präsi- denten des Ministerrathes zu leiten.

§. 7. Der Reichsrath wird in allen Fragen der Gesetzgebung gehört, und der Anhörung desselben in der Kundmachung der Gesetze erwähnt.

§. 8. Wir behalten Uns vor, die Ansichten und das Gutachten des Reichsrathes auch in andern Angelegenheiten zu vernehmen. Unserem Ministerium steht es frei, auch andere, hier nicht bezeichnete Gegenstände der Berathung und Begutachtung des Reichsrathes zu unterziehen.

§. 9. Dem Reichsrath sollen von dem Ministerium nur ausgearbeitete Entwürfe zur Berathung und Begutachtung übergeben werden.

§. 10. Der Reichsrath hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- oder Verordnungs-Vorschlägen. Sollten ihm jedoch bei einem seiner Berathung zugewiesenen Gegenständen Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§. 11. Das Resultat der Berathung des Reichsrathes kann das Ministerium in seinen Anträgen nicht binden. In den Angelegenheiten, welche im §. 7 bezeichnet sind, wird der Ministerrath seine Beschlüsse mit ihrer Begründung durch abschriftliche Mittheilung der Protocolle dem Reichsrath zur Kenntnahme eröffnen.

§. 12. Sollten Wir für gut finden, dem Reichsrath noch andere Attribute oder Functionen zuzuwiesen, so werden Wir hierüber die weiteren Bestimmungen erlassen.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung des Reichsrathes.

§. 13. Der Reichsrath besteht aus seinem Präsidenten, aus den Reichsräthen und aus zeitlichen Theilnehmern. Ein Stellvertreter des Präsidenten wird von Uns aus den Reichsräthen bestimmt.

Zur Besorgung der Hülf- und Ordnungsgeschäfte werden ihm das Cabinetsarchiv im engeren Sinne, mit Vorbehalt der freien Benützung für das Ministerium, dann die weiters erforderlichen besondern Organe in entsprechender Zahl zugewiesen.

§. 14. Alle Personalennennungen gehen von Uns aus. Wir behalten Uns übrigens vor, abgesondert zu bestimmen, welche Kategorien des Hülfpersonals und der Dienerschaft, dann unter welchen Bedingungen, der Wahl und Ernennung des Reichsrathes selbst oder seines Präsidenten überlassen werden.

Als Ehrentitel wird die Benennung Reichsrath nie ertheilt.

§. 15. Die Zahl der Reichsräthe wird, nach dem Bedürfnisse des Geschäftsumfangs, über den Vorschlag Unseres Reichsrathes-Präsidenten, jeweilig von Uns bestimmt werden. Bei der Wahl der Reichsräthe wird auf die verschiedenen Theile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen werden.

§. 16. Als zeitliche Theilnehmer des Reichsrathes können, zur gründlichen Erörterung und Aufklärung einzelner Gesetzesvorschläge und Fragen, Männer aus allen Ständen und Theilen der Monarchie zeitweilig beigezogen werden, welche durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre gesellschaftliche Stellung zum Gesamtüberblicke der Verhältnisse befähigt, oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind.

§. 17. Die Beschlüsse über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit der Einberufung und über den Gegenstand der Berathung, so wie über die Wahl der Theilnehmer, bleiben Uns in jedem besonderen Falle vorbehalten.

III. Abschnitt.

Pflichten und Rechte.

§. 18. Die Bestimmung und Zusammensetzung des Reichsrathes bezeichnen auch die Pflichten dieses Körpers und seiner Glieder.

Der Reichsrath hat bei allen seinen Arbeiten, mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht, nur das Heil der Krone und des Staates vor Augen. Er ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Lob oder Zadel, nach gewissenhafter Prüfung und männlicher Ueber-

zeugung, wahr und offen sein Gutachten auszusprechen und zu begründen, und in möglichst kurzer Frist, klar und deutlich verfaßt, abzugeben.

§. 19. Der Präsident und die Reichsräthe beschwören diese Verpflichtung in Unsere Hände, die zeitlichen Theilnehmer geloben dieselbe in die Hände des Präsidenten, und damit auch die Bewahrung des Geheimnisses über die Berathungen.

§. 20. Die Reichsräthe haben die, ihnen im ordnungsmäßigen Wege zukommenden Arbeiten, unabträchtlich der Gründlichkeit zu befördern, die wünschenswerth befundenen Behelfe und Aufklärungen zu sammeln, und überhaupt Alles vorzubereiten, was die erschöpfende Berathung des Gegenstandes sichert.

§. 21. Der Reichsrath ist berechtigt, durch seinen Präsidenten das willfährige Entgegenkommen der Ministerien in Anspruch zu nehmen, welche von den ihnen untergeordneten Behörden und Anstalten die zur Vollständigkeit der Arbeiten des Reichsrathes bezeichneten Behelfe herbeischaffen werden.

§. 22. Wenn zum Behufe von Aufklärungen über Vorlagen, von dem Ministerrath oder dem Reichsrath der Wunsch ausgesprochen wird, Mitglieder des einen oder des andern Körpers den Berathungen beizuziehen, so ist im Einvernehmen der beiden Präsidien die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diesem Wunsche zu entsprechen ist.

§. 23. Es bleibt Uns vorbehalten, den Präsidenten des Reichsrathes, allein oder mit einzelnen Mitgliedern dem unter Unserem Vorsitz abzuhalrenden Ministerrath beizuziehen. Bei dieser Berathung haben jedoch die Mitglieder des Reichsrathes keine entscheidende Stimme.

§. 24. Der Präsident des Reichsrathes hat den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrathes.

Die Reichsräthe, als solche, haben gleichen Rang mit den Stathaltern.

§. 25. Die Enthebung vom Amte eines Reichsrathes wird, die Fälle der Besförderung zu andern Functionen, die Pensionierung wegen Alters oder erwiesener Gebrechen, und des nach den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Dienstverlustes ausgenommen, von Uns, nur nach Anhörung des Reichsrathes ausgesprochen werden.

§. 26. Die Besoldungen und Gebühren des Präsidenten, der Reichsräthe und der zeitlichen Theilnehmer, dann die Genüsse des Personals und der Dienerschaft werden von Uns bestimmt.

§. 27. In Beziehung auf Ruhegenüsse und aus der amtlichen Stellung entstehende Verhältnisse, gelten die bestehenden Vorschriften.

§. 28. Der Präsident und die Reichsräthe, dann die Beamten des Reichsrathes können außer Ordens- und Hoswürden, nebstbei weder ein anderes Staatsamt bekleiden, noch Mitglieder repräsentativer Wahlkörper seyn.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge der Geschäftsordnung.

§. 29. Die Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsordnung wird die erste Beschäftigung des Reichsrathes, nach erfolgtem Zusammentritte seyn, und Uns, so wie die Vorschläge über das Hülfpersonale und die Dienerschaft, den Besoldungsstand, die Genüsse und Gebühren, dann die materiellen Dienstforderungen, vorgelegt werden.

§. 30. Die Verhandlungen des Reichsrathes sind nicht öffentlich.

§. 31. Der Reichsrath wird in Sectionen getheilt, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch die Geschäftsordnung bestimmt werden wird.

Die Bildung der etwa nothwendigen Comités bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Zur Leitung der Verhandlungen in den Sectionen oder Comités wird einer der Reichsräthe vom Präsidenten bestimmt. Keine der Sectionen hat vor der andern einen Vorrang.

Ein Mitglied kann mehreren Sectionen oder Comités angehören.

§. 32. Der Präsident des Reichsrathes versügt innerhalb der festgesetzten Eintheilung die Geschäftszuweisung.

§. 33. Die an den Reichsrath im vorschriftmäßigen Wege gelangten Aufgaben sind, sobald die Vorarbeit vollendet ist, in Berathung zu ziehen, und die Antragsbeschlüsse mit gleichzeitiger genauer Aufführung aller Abstimmungen im Protocolle niedergelegen. Uebrigens ist nach §. 6 zu verfahren.

§. 34. Es steht jedem Rath frei, seine besondere Meinung schriftlich dem Protocolle beizulegen.

§. 35. Kein berufener Reichsrath kann sich, außer in Angelegenheiten persönlicher Betreffsnisse, oder wegen Erkrankung der Theilnahme und Abstimmung enthalten. Es darf aber auch kein, nach der Geschäftsordnung berufener Reichsrath (mit der obigen Ausnahme) übergangen oder ausgeschlossen werden.

§. 36. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Gegenstände in einer Plenarversammlung der Reichsräthe, und welche sectionsweise vorgetragen werden sollen.

§. 37. Bei der Einberufung zeitlicher Theilnehmer sind die Vorarbeiten, für welche sie geladen wurden, vor Allem ihrer eigenen Berathung zu unterziehen, welcher der Präsident selbst, oder durch einen Stellvertreter, vorzusitzen hat.

Dieser Berathung können die Reichsräthe bewohnen.

Die im Protocolle niedergelegten Resultate der Berathung der zeitlichen Theilnehmer gelangen dann erst an den Reichsrath, wo sie nach dem Statute der Geschäftsordnung in weitere Verhandlung genommen werden.

§. 38. Es bleibt Uns vorbehalten, den Reichsrath unter Unserem Vorsitz Gegenstände erörtern zu lassen, worüber Wir jedesmal besondere Weisungen an den Präsidenten des Reichsrathes ertheilen werden.

§. 39. Die Einleitungen zum Wozzuge dieses organischen Gesetzes haben der Präsident des Ministerrathes und der Präsident des Reichsrathes, theils im Einvernehmen, theils jeder in seinem Bereiche, zu treffen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am dreizehnten April im Eintausend achtundhundert ein und fünfzigsten, Unserer Reihe im dritten Jahre.

(L. S.)

Franz Joseph m. p.

Schwarzenberg m. p. Ph. Krauß m. p. Bach m. p.

Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Esorich m. p.

K. Krauß m. p. Kulmer m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 21. April.

Sonntag den 20. d. M., früh um 9 Uhr, langte Ihre kais. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie mit einem Separatuge von Wien in unserer Stadt an, und setzte, nach Anhörung der heil. Messe in der Convents-Kirche der Ursulinerinnen, bald nach 10 Uhr Höchstihre Reise nach Triest fort. Möchte das vielgeprüfte Mutterherz, daß die hohe Frau an das Krankenlager Ihres durchlauchtigsten Herrn Sohnes, Erzherzog Ferdinand Max, führt, sich bald an der Genesung des hohen Kranken erfreuen.

Correspondenzen.

Triest, 20. März.

Heute spricht man viel in der Stadt, daß der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian unwohl sey; man befürchtet jedoch keine Gefahr.

Uebernorgen (Dienstag) wird der Commerspielergang „Voschetto“ mit zwei Musikbanden eröffnet.

Am 1. Mai wird dort ein prachtvolles Feuerwerk seyn.

Morgen wird die italienische Schauspielergesellschaft „Morelli“ im großen Theater, und die deutsche Schauspielergesellschaft im „Teatro filodrammatico“ ihre erste Vorstellung geben. Mittwoch Abends wird die philharmonische Gesellschaft, welche unter der Leitung

tung des Musiklehrers Herrn D' Antoni in's Leben trat, ihr erstes Concert im Saale des grünen Berges geben, welcher prachtvoll hergestellt wurde.

Nachdem die Gesellschaft des »österreich. Lloyd« durch so viele Jahre ganz allein Dampfschiffe auf den österreichischen Küsten besaß, sah man gestern ein Circulate auf allen Straßenecken, welche dem Publicum ankündigt, daß auch Herr Gopcević von hier, eiserne Dampfschiffe von 60 Pferdekraft in England bestellt habe, um mit einem von diesen die Verbindungen von Triest mit Venedig zu erhalten. Herr Gopcević verspricht die Reisenden um einen Gulden wohlfeiler als der Lloyd nach Venedig zu befördern, und die Waren um 20 Prozent billiger als der Lloyd aufzunehmen. Herr Gopcević hat es mit einem zu starken Nebenbuhler zu thun, und nur die Zukunft wird zeigen, ob er sein gewagtes Unternehmen weiter aushalten werde. Gewiß ist indessen, daß dadurch dem Publicum eine große Erleichterung verschafft wird, was ohne Concurrenz nie geschehen kann, obschon der Lloyd nie ermangelte, das Publicum möglichst zu befriedigen.

Hente Nachmittag langte gegen 5 Uhr der Dampfer »Germania« in 8 Tagen aus Constantinopel hier an und brachte die orientalische Post nebst 33 Reisenden. Bis jetzt konnte ich weder Briefe noch Journales sehn.

Oesterreich.

Wien, 19. April. Der Postvertrag zwischen der k. k. österreichischen und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung wegen Beitritt der letzteren zum deutsch-österreichischen Postverein hat die Ratification des Hrn. Handelsministers Baron Bruck erhalten. Die Wirksamkeit des Vertrages beginnt mit 1. Mai 1851. Würtemberg, beide Hessen und Nassau bleiben vorläufig ausgeschlossen.

Bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften werden Steuerinspectoren und Unter-Steuerinspectoren angestellt werden, denen die Aufsicht über die Verwaltung der directen Steuern, die Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter und endlich das Ausmaß der Steuer bei Eigenthumsveränderungen übertragen werden wird.

Der »Times« zufolge werden, dem Verlangen Oesterreichs gemäß, Kossuth, Batthyanyi, Méháros und die beiden Percel in Kintahia noch ferner festgehalten werden.

Ein Wiener Correspondent der »H. N.« versichert, daß Fürst Metternich im August bestimmt in Wien eintreffen werde, wo die Villa am Rennwege für dessen Aufnahme hergerichtet wird.

Für die Lehramts-Candidaten der Realschulen und technischen Instanzen werden wie für das Gymnasium eigene Prüfungscommissionen ernannt werden.

Im Przemysler Kreise in Galizien haben furchterlich wütende Frostwinde die Wintersaaten völlig vernichtet.

Der »Gas« berichtet einen tragischen Vorfall, der sich am 12. d. in dem Orte Michalowice bei Krakau ereignete. Die Gattin des dort amtierenden Offiziers Ch. goß bei Bereitung des Kaffehs aus einer vollen Spiritusflasche den Inhalt derselben auf das bereits an der Kaffehmaschine brennende Feuer. Die Flasche entzündete sich und sprang, die Flamme übergoß ihre Kleider, und ungeachtet aller, vielleicht Anfangs nicht zweckmäßig angewandten Mittel, das Feuer zu löschen, mußte sie diese Unvorsichtigkeit mit dem Leben büßen. Sie ist am 14. in Krakau, wo man sie sogleich hingebraucht hat, mit Hinterlassung von vier kleinen Kindern gestorben.

Der hiesige ausgezeichnete Uhrmacher, Herr Ratzhofer, hat eine höchst kunstvolle Uhr vollendet, die auf einem großen und 72 kleinen Zifferblättern, sämtlich von einem Werke getrieben, die Zeit in Wien und 72 andern Puncten der Erde genau angibt. Dieses Werk ist für die Londoner Ausstellung bestimmt. Es wäre jedoch zu wünschen, daß dieses Kunstwerk für Wien erhalten bliebe.

Der Musik-Director Andreas Leonhardt wurde zum »Armee-Kapellmeister« ernannt. Sämt-

liche Truppen, welche Musikbanden haben, können sich an denselben wegen Besorgung ihrer Musik-Angelegenheiten verwenden.

Der Herr Minister für Landeskultur und Bergwesen, Ritter v. Schinnfeld, ist von seinem Ausfluge nach dem Banate hier eingetroffen.

Die »Nordd. Btg.« will erfahren haben, daß Fürst Schwarzenberg in der nächsten Zeit nach Dresden zu gehen beabsichtigt, um dort noch einen Versuch der Einigung zu machen, eventuell aber die Conferenzen zu schließen.

Man schreibt dem »G. B. a. B.«: F.M. Haynau hat sich entschlossen, die Memoiren seines thatenreichen Lebens zu verfassen. Während seiner letzten Anwesenheit in Wien hat er sich mit einem Publicisten, ehemaligen Redacteur eines hiesigen Blattes, in Verbindung gesetzt, damit dieser bei der Uebersetzung des Werkes dem Generale an die Hand gehe. Es stehen somit interessante Ausschlüsse in naher Zukunft bevor, da man bei der bekannten Freimüthigkeit Haynau's mit Sicherheit erwarten kann, er werde die geheimen Fäden jener interessanten Epoche, in welcher er die erste Rolle spielte, aufdecken, ohne sich durch persönliche Rücksichten leiten zu lassen.

Wenn man Privatbriefen aus Belgrad Glauben schenken darf, berichtet das »G. B. a. B.« so steht Serbien am Vorabende so mancher Begebenheiten, welche einen traurigen Nachschlag zu den bosnischen Wirren liefern dürften. Die Unzufriedenheit mit der Regierung des Fürsten, angefacht durch die Anhänger der Obrenovice, wird immer lauter, und der Austritt des Ministers des Auswärtigen, Petronevich, soll eine Folge der ganz frei getriebenen Intrigen gewesen seyn. Kara Georgevich, dessen Geschicklichkeit und persönlichen Muth Niemand in Abrede stellt, kann die Lage der Dinge wohl nicht ignoriren, doch scheint er dieselbe etwas zu unterschätzen. Er vertraut dem glücklichen Geschick, daß ihn zur Regierung berufen, ohne zu bedenken, daß ihm dieses Vertrauen von mehreren Seiten zum Vorwurf gemacht wird. Die englische Diplomatie versuchte, wie begreiflich, mit gespannter Aufmerksamkeit diese Angelegenheit, und findet in der Thätigkeit und den Talente des Generalconsuls, Hrn. Fonblam, eine genügende Unterstützung. Der Einfluß des russischen Generalconsuls, Hrn. v. Lewesch, wird auch von Niemand bezweifelt. Was die Beziehungen Oesterreich's unter diesen Umständen betrifft, so mag bei dieser Gelegenheit gesagt seyn, daß wir bei ernsten Verwicklungen, trotz unserem gegenwärtig anscheinend passiven Benehmen, zur gehörigen Zeit ein letztes und tröstiges Wort zu sprechen wissen werden.

(Wand.)

Der k. k. Major Ernst, welcher früher den Vorsitz beim Kriegsgerichte in Arad führte, in letzterer Zeit Referent beim Pester Kriegsgerichte war, ist schlieunigst nach Altona berufen worden.

Wien, 18. April. Die Berliner »Constitutionelle Zeitung« und nach ihr auch viele andere preußische Zeitungen, brachten eine aus österreichisch-Schlesien unterm 4. April datirte Correspondenz, welche in dem Orte Saçz (Satsch) »eine Verschwörung entdeckt worden wäre, die einen neuen polnisch-magyarischen Aufstand und dabei die Ermordung alter Deutschen in Galizien zum Zwecke hätte.« Der Krakauer »Gas«, so wie ein Krakauer Correspondent des »Vid. Dennik« erklären diese Nachricht für eine rein aus der Lust gegriffene Fabel, da in dem nahen bekannten Orte Saçz nicht im mindesten die politische Stille unterbrochen worden wäre. Der Correspondent des letzteren Blattes versichert, daß die Zeit derartiger Kundgebungen in Galizien lange vorüber sei.

* Zur Bewerbung evangelischer Gemeinden um Unterstützung aus dem Gustav-Adolph-Vereine mußte, nach den bisher bestandenen Vorschriften, früher die Bewilligung der bestandenen vereinigten Hofkanzlei, gegenwärtig des Cultusministeriums, von Fall zu Fall eingeholt werden. Davon soll es in der Folge, wie wir vernehmen, abkommen, und die

k. k. evangelischen Consistorien Augsburgischer und Helvetischer Confession ermächtigt werden, diese Bewilligung von Fall zu Fall zu ertheilen.

* — Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat der Fürst Windischgrätz-Stiftung ein Geschenk von 2000 fl. C. M. zugewendet.

Die neu zu errichtenden Eisenbahnbauten finden in Ungarn den lebhaftesten Anklang. Vorzüglich wichtig erscheint die rasche Ausführung der Pest-Debreciner und Pest-Szegediner Linie, nur ist es noch unentschieden, welche von beiden zuerst gebaut werden soll. Die Comitate Békésch, Szabolcs und Szongrad wollen unter Anführung des Gräfen Appony um den sogenannten Bau der letztern Linie bitten. Mehrere Städte, wie Szegedin und Debreczin, haben sich freiwillig angeboten, dem Staate das nötige Areal, wie auch einen Theil des nötigen Holzes unentgeltlich abzutreten.

Die Wichtigkeit der österreichischen Telegraphenlinie für den Verkehr zwischen England und Ostindien mag aus dem Umstände erhellen, daß unmittelbar nach dem Eintreffen der letzten ostindischen Post in Triest eine aus 800 Worten bestehende telegraphische Depesche sofort von Triest nach Ostende telegraphirt wurde.

In Ungarn soll, außer der bereits systemirten Cadetten-Compagnie in Weissen, noch eine andere errichtet werden. In der Wahl der Localität schwankt man zwischen Steinamanger und Eisenstadt.

Der »Geschäftsbericht« macht darauf aufmerksam, daß Briefe von hier nach England frankirt, und von England hierher unfrankirt geschickt werden mögen. In beiden Fällen kosten sie 29 kr. Schickt man hingegen von Wien einen unfrankirten Brief nach England, so muß der Empfänger daselbst 1 fl. 6 kr. zahlen.

Die Pester Handelskammer will bei der Regierung um die Rückerstattung der Verzehrungssteuer ansuchen, welche von Artikeln bezahlt wird, die wieder ausgeführt werden.

In Triest wurde am 11. d. die Schiffswerft San Marco von Seite der Eigentümer an die k. k. Kriegsmarine übergeben. Die Anlage des Marine-Arsenals an jenem Orte ist demnach entschieden.

Das Haus Tomaso Perelli-Paradisi und Comp. in Mailand wird demnächst eine großartige Speditions-Unternehmung ins Leben treten lassen. Sie wird nämlich die von Triest auf Seebarken spedirten Waren an der Mündung des Po auf eiserne Barken ausladen und auf den Po bis Pavia, und von da nach Mailand führen lassen.

Die englische Regierung hat mehrere Regierungen des Continents eingeladen, Polizeiagenten nach London während der Ausstellung zu schicken, um die englische Polizei in der Überwachung gefährlicher oder verdächtiger Individuen zu unterstützen.

Es heißt, daß zum Statthalter von Ungarn ein k. k. Erzherzog (das Gerücht bezeichnet den Prinzen Leopold) ernannt werden soll. Baron Gehring soll sich gegen die Annahme dieses hochwichtigen Postens entschieden erklärt haben.

Bei der ungarischen Abtheilung des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes sollen die Agenturen eingeschürt werden, und die Betreffenden den Titel k. k. Notare erhalten.

Das Marine-Commando in Triest hat den Stadtrath um unentgeltliche Abtretung des Grundes von St. Andrea ersucht, woselbst das neue Arsenal erbaut werden soll.

Dem Vernehmen nach wurde F.M.R. Fürst Carl Schwarzenberg zum Militär- und Civil-Gouverneur von Siebenbürgen ernannt.

Die Verwaltungen der verschiedenen deutschen Eisenbahnen haben sich geeinigt, als Fortsetzung der von Wien kommenden Züge, von Berlin aus täglich um 6 Uhr Morgens einen Schnell-Zug abgehen zu lassen, welcher in 16 Stunden in Köln ankommen wird. (Die gewöhnlichen Züge brauchen von Berlin nach Köln 22 Stunden.) Die belgischen und französischen Eisenbahnverwaltungen haben sich diesem

Unternehmen angeschlossen und der Berliner Zug wird bis Paris verlängert, so daß die Reise von Berlin nach Paris weniger als 36 Stunden dauern wird.

— Der „D. Z. a. B.“ wird geschrieben, daß von Seiten Hannovers Vermittlungsvorschläge an die österr. Regierung in Bezug auf die Differenzen derselben mit Preußen, gelangt seyn. Fürst Schwarzenberg will jedoch durchaus keine andere Entscheidung, als jene der in Dresden versammelten Mächte oder die des alten Bundestages anerkennen.

— Die Verhandlungen zwischen Österreich und der Pforte, bezüglich der ungarischen Flüchtlinge, sind noch zu keinem Resultate gediehen. Die türkische Regierung hat sich bereit erklärt, alle Flüchtlinge ohne Ausnahme kostensfrei nach England einzuschiffen; dagegen verharrt Österreich bei seiner früheren Forderung, daß 14 namentlich benannte Flüchtlinge noch zwei Jahre internirt bleiben. Die englische Regierung scheint die türkischen Vorschläge nur dann genehmigen zu wollen, wenn die Flüchtlinge bei ihrer Einschiffung eine bestimmte Erklärung abgeben, von England ohne längern Aufenthalt nach Amerika zu übersiedeln.

* Wien, 18. April. Auf telegraphischem Wege ist die schmerzliche Nachricht von dem heute Früh um 8 Uhr in Pesth erfolgten Hinscheiden Sr. Exz. des Herrn Civil- und Militärgouverneurs von Siebenbürgen F. M. Freiherr von Wohlgemuth eingetroffen.

* — 19. Der „Wanderer“ hatte in einer jüngst aus Amerika gebrachten Correspondenz gemeldet, der polnische General Chlopicki befände sich zu Peoria in Nordamerika und besäße dort ein Kaffeehaus. Die polnischen Blätter „Gaz“ und „Goniec“ die über die Verhältnisse der Emigranten stets gut unterrichtet zu seyn pflegen, erklären diese Mittheilung für ungegründet und fügen bei, daß General Chlopicki fortwährend zu Krakau in stiller Zurückgezogenheit lebt.

* — Die „Pressburger Zeitung“ meldet aus Pesth: Die Einführung des Tabakmonopols werde der Tabakconsumtion keinen wesentlichen Nachtheil zufügen, da mehrere Trafikanten, welche bereits seit Jahren den Tabakhandel betreiben, versichern, sie haben nie durchschnittlich so viel Tabak und Cigaren verkauft, als eben jetzt.

— Die Pesther Kaufleute beabsichtigen das Ministerium um die Errichtung einer Filialbank zu bitten.

— Auf Anregung des verdienstvollen Hofrathes des k. k. Gerichts- und Cassationshofes von Peller ist den Concipisten der ungarischen Senatsabtheilung dieses obersten Tribunals mittelst Präsidialeröffnung bedeutet worden, daß sie fortan den Rathssitzungen dieser Senatsabtheilung beiwohnen, und abwechselnd mit den Secretären die Rathssprocolle zu führen haben. Durch diese Einrichtung ist den Concipisten Gelegenheit geboten, ihre Fähigkeiten zu erproben und sich eine größere Ausbildung ihrer juridischen Kenntnisse zu verschaffen.

* Triest, 18. April. Die ostindische Presse beginnt sich für das neue Dampfschiffahrts-Unternehmen des österreichischen Lloyd lebhaft zu interessiren. So liest man z. B. im „Madras Spectator“: „Wir vernehmen, daß eine Schrift, welche die Triester Compagnie auffordert, sich auf der Linie von Aegypten hieher mit der orientalischen in Concurrenz zu setzen, und ihr alle Beihilfe zusichert, welche die Unterzeichner zu leisten im Stande sind, in dieser Präsidentschaft circulirt und bereits die Unterschrift der angesehendsten Männer trägt. Möge das Unternehmen mit dem besten Erfolge gekrönt werden.“ Und in einer bengalischen Zeitung heißt es: „Wenn die Projecte, mit denen man sich jetzt beschäftigt, und bei der Dampfschiffahrt in den ostindischen Gewässern eine heilsame Concurrenz einzutreten zu lassen, zum Ziele führen, so wird das Monopol der „Peninsular and Oriental Company“ bald auf bestiedigende Weise beseitigt seyn.“

* Benedig, 14. April. Die politischen Behörden sind angewiesen worden, die wegen des Tabak-

rauchens auch hier, obwohl nur im geringen Maße, vorgekommenen Demonstrationen unter keiner Bedingung zu dulden.

Deutschland.

— Die hessische Regierung wird, durch Geldnot getrieben, auf Grund eines neuen Wahlgesetzes schleunigst eine neue Ständeversammlung zusammenzutreten lassen. — Wie man vernimmt, sollen F. M. Graf Leiningen und Herr Uhden demnächst von Kassel abgehen. An ihre Stelle soll dann zur Vereinfachung der Geschäfte nur ein Bundescommissär treten.

— An die für Holstein erwählten Notablen ist aus Kopenhagen die amtliche Anfrage gelangt, ob sie eine Berufung des Königs zu einer berathenden Versammlung annehmen würden, die in Flensburg Mitte Mai beginnen soll.

— In Kassel bewährt sich Herr v. Rothschild als Beschützer der Verfassung. Der genannte Finanzier will nämlich nur unter Garantie der verfassungsmäßigen Ständeversammlung sich zu einem Anlehen verstehen. Ja, es scheint fast, als habe er vollwichtig Bedenken, sich mit irgend einer beliebigen octroyirten Ständeversammlung zu begnügen.

— In Nürnberg wird sich am 29. Juli d. J. der General-Congress sämmtlicher Eisenbahn-Direktionen Deutschlands versammeln.

— In den um Frankfurt a. M. liegenden Ortschaften ist, in Folge der in letzter Zeit zwischen Preußen und Österreich vorgekommenen Schlägereien, neuerdings eine Demarcationslinie gezogen worden, um das Zusammentreffen der feindlichen Parteien zu verhindern.

— In der Hasselpflugschen Prozeßangelegenheit zu Greifswalde ist ein neuer Termin im Monat November anberaumt worden.

Schweiz.

— Die Regierung von Aargau befindet sich mit der badischen in Zwistigkeit. Vor einigen Wochen verfolgte ein badischer Gensd'arm eine Badenserin über die Lausenburger Rheinbrücke auf schweizerisches Gebiet, ergriff sie und führte sie zurück. Der Gensd'arm wurde bei einem Besuch in Lausenburg gesangen genommen und wegen begangener Gebietsverlehung in Untersuchung gezogen. Als Repressalie wurde ein aargauischer Landjäger in Säckingen verhaftet, aber kurze Zeit darauf mit der Erklärung entlassen, daß man nicht Gleiche mit Gleichen vergelten wolle.

Italien.

* Florenz, 13. April. Laut der heutigen Nummer des „Conservatore costituzionale“ ist der toscanische Ministerpräsident Baldasseroni von Rom nach Neapel abgereist, offenbar zunächst in der Absicht, dasselbst seinen Souverän zu begrüßen. Man will jedoch wissen, daß es sich außerdem noch um die Beseitigung von Hindernissen handle, welche das Ministerium des Herzogthums Parma dem österreichischen Vorschlage, Triest und Livorno durch eine Eisenbahn zu verbinden, in den Weg stelle. Weiter wird erzählt, daß es sich um die Stiftung eines Bündnisses zwischen Neapel, Rom, Toscana, Parma und Modena handle, welche Staaten sich gegenseitige Hilfeleistung zusichern sollen, um die Intervention fremder Mächte vorkommendenfalls entbehrließ zu machen. — Die Schriften des piemontesischen Ministerpräsidenten d'Aeglio sind zu Livorno verboten worden.

Frankreich.

— Die französische Regierung hat in einer Note an die Schweiz sich entschieden gegen die Förderung der dort ausgewiesenen französischen Flüchtlinge nach England erklärt, und fordert deren Transportirung nach Amerika.

Großbritannien und Irland.

— Lord Palmerston soll den Großmächten die beruhigendsten Zusicherungen in Betreff der in Lon-

don weilenden Flüchtlinge gegeben haben. Zwei Clubs sind bereits geschlossen, die übrigen würden streng polizeilich überwacht.

Amerika.

— San Francisco sieht mit erstaunlicher Schnelligkeit in allen Richtungen Verbesserungen entstehen. Gebäude wachsen allenthalben wie durch Baumwachstum hervor, und das Erfreulichste ist dabei, daß viele derselben aus Stein aufgeführt werden. Beim Magistrat ist ein Vorschlag eingegangen, die Stadt gratis mit Gas zu erleuchten. — In der Umgebung der Stadt fängt man jetzt an, Gemüse zu bauen, besonders Kartoffeln, welche man bis jetzt meist von den Sandwichinseln erhielt. — Die „Alta California“ hat eine Nummer des Blattes, mit den verschiedenen Goldsorten der Californischen Minen gedruckt, nach der Londoner Ausstellung gesandt, welche dort gewiß Sensation machen wird.

Neues und Neuestes.

Wien, 19. April. Der „D. Z. a. B.“ wird geschrieben, daß Fürst Schwarzenberg den auswärtigen Mächten, welche gegen den Eintritt Gesamtösterreichs in Deutschland protestieren, seine Erklärung dahin abgeben wird, daß er diese Angelegenheit als eine ausschließlich von der Competenz des Bundestages abhängige betrachte und keinem Proteste von irgend einer Seite her Geltung geben könne, wenn nicht der Bundestag selbst davon Kenntnis nähme.

Triest, 21. April. Se. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Marx war dieser Tage an einem rheumatischen Fieber erkrankt, befindet sich gegenwärtig auf dem Wege der befriedigendsten Convalescenz. — Se. Kaiserliche Hoheit Erzherzog Johann wird das Frühjahr in Triest zubringen.

— In Bezug auf die Fortdauer der Dresdner Conferenzen hat die preußische Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie in der Beschickung des Bundestages ein Aufgeben der Conferenzen in Dresden als nothwendig nicht zu erkennen vermöge, vielmehr lebhaft deren Fortdauer wünschen müsse.

— In Graz soll vor den am Osterdinstage zu öffnenden Assisen auch der Prozeß des dortigen Blattes „das Urchristenthum“ wegen „Religionsstörung“ zur Verhandlung kommen. Man ist daselbst auf das Resultat des Prozesses außerordentlich gespannt.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 18. April. Zwischen Minister Barroche und Lord Normanby hat eine (wie es scheint, neuerliche) Verhandlung über die Flüchtlinge statt gehabt. Es geht das Gerücht, der Präsident werde seinen Sommeraufenthalt in Vincennes nehmen.

Carlier läugnet, daß die Gesellschaft „Dir Dembre“ sich reorganisiert habe. Die um Paris liegenden Ortschaften sind sehr stark mit Truppen besetzt. Man vermutet, daß die Erneuerung des Clubgesetzes beantragt werden wird.

— Madrid, 13. April. Das Ministerium hat den General Narvaez die Heimkehr verweigert. Die Documente in der Staatschulden-Angelegenheit sind zur Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung veröffentlicht worden.

— Paris, 16. April. Die Regierung beabsichtigt Gesetze zu beantragen, vermögl. welchen alle Beschäftigungslosen aus Paris ausgewiesen, ferner den französischen Flüchtlingen Publicationen in Frankreich verboten werden. Der „Moniteur“ erklärt das Gerücht wegen einer Revision der Verfassung durch die Generalräthe für falsch. Der Justizminister fordert die Procuratoren zur strengsten Prescontrolle auf. Legislative — Ferien.

— London, 15. April. In Portugal haben revolutionäre Demonstrationen statt gefunden. Soldanha ist an der Spitze des Militärsystemwechsels. Thomoro fordert seine Entlassung. Die Regierung besitzt nur wenig Regimenter auf ihrer Seite und findet im Volke keine Stütze. Palmerston erklärt, eine Collectivebeschwerde der Großmächte über die Londoner Flüchtlinge sei nicht eingegangen.